

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf

Puratos GmbH | Reisholzer Werftstraße 35 | 40589 Düsseldorf | Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf  
Geschäftsführer: Niko Testen, Eddy Van Belle | Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf | HRB 46146 | UStDE: 113579343

Im Folgenden wird die Puratos GmbH „Puratos“, deren Vertragspartner wird „Kunde“ genannt.

## IX. Liefertermin und -zeit, Selbstbelieferungsvorbehalt, Unmöglichkeit und Rücktritt

1. Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Ansonsten liefert Puratos nach Verfügbarkeit, wobei die Lieferzeit in der Regel zwischen 1 bis 3 Tage (24 Std. nach Deutschland / 48-72 Std. nach Österreich - bei Auftragsannahme bis 10 Uhr) ab Vertragsschluss beträgt.
2. Puratos übernimmt kein Beschaffungsrisiko, richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Puratos ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit Puratos trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages ihrerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit der Puratos für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Puratos wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn Puratos zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; Puratos wird dem Kunden im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund äußerer, betriebsfremder, bei aller Vorsicht nicht vorhersehbarer und abwendbarer Ereignisse („höhere Gewalt“), welche Puratos die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat Puratos auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Dies gilt auch für den Fall, dass Liefer- und Leistungsverzögerungen bei Lieferanten der Puratos oder Unterlieferanten der Lieferanten aufgrund „höherer Gewalt“ eintreten.

Als „höhere Gewalt“ im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere Ereignisse, welche zu Betriebsstörungen und/oder Personalmangel und/oder Mangel an Transportmitteln führen, wie z. B. Streiks und Aussperrungen oder behördliche Anordnungen.

Im jedem Falle „höherer Gewalt“ ist Puratos berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4. Wenn die Liefer- und Leistungsverzögerung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung, welche mindestens 2 Wochen beträgt, berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
5. Sofern Puratos die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich Puratos in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von einem halben Prozent für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 Prozent des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Puratos ist der Nachweis gestattet, dass ein niedrigerer Schaden, als in vorstehendem Satz 1 bezeichnet, entstanden ist. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden, als in vorstehendem Satz 1 bezeichnet, entstanden ist.
6. Puratos ist zu Teillieferungen/Teilleistungen berechtigt.
7. Abrufe und Einteilungen einzelner Teillieferungen im Zusammenhang mit Rahmenverträgen sind so vorzunehmen, dass Puratos eine vertragsgemäße Fertigung und Lieferung möglich ist.
8. Voraussetzung für eine Lieferpflicht ist weiter die Kreditwürdigkeit des Kunden. Erhält Puratos nach Vertragsschluss Auskünfte, die erhebliche Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so ist Puratos berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Liegen Tatsachen vor, die eine Kreditunwürdigkeit des Kunden bestätigen, so ist Puratos berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs behält sich Puratos in letzteren Fällen ausdrücklich vor. Kreditunwürdigkeit im Sinne dieser Bestimmung bedeutet u. a., wenn der Kunde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

## X. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Puratos und dem Kunden das Eigentum der Puratos. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei Puratos.
2. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechte der Puratos beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
3. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt er schon jetzt an Puratos ab; Puratos nimmt diese Abtretung hiermit an. Ungeachtet der Abtretung und dem Einziehungsrecht der Puratos ist der Kunde zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen der Puratos gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät.
4. Soweit der Kunde eine Refinanzierung auf Factoring-Basis betreibt, tritt er bereits jetzt die ihm hieraus gegen den Factor zustehenden Forderungen in Höhe seines noch offenen Saldos aus der Geschäftsbeziehung mit Puratos an diese ab. Puratos nimmt diese Abtretung hiermit an.
5. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt eine gemäß der vorstehenden Ziffern 3. und 4. vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Werten weiterveräußert wird. Auf Verlangen hat der Kunde gegenüber der Puratos die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
6. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für Puratos vor, ohne dass für Puratos daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht Puratos gehörenden Waren steht Puratos der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen, verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde der Puratos im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für Puratos verwahrt.
7. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde die Puratos unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Kunde.
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Puratos zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.
9. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes oder des bereits erworbenen Anwartschaftsrechtes durch Puratos gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die gesetzlichen Vorschriften Teilzahlungsgeschäfte betreffend zur Anwendung kommen.
10. Puratos verpflichtet sich, die Puratos nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach Wahl der Puratos auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.
11. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Elementargewalten und Sachschäden sowie Einbruchsdiebstahl versichern zu lassen.

## XI. Zahlungsbedingungen

1. Die Gesamtvergütung ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes in der Auftragsbestätigung der Puratos vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln bezüglich die Folgen des Zahlungsverzuges betreffend.
2. Puratos ist berechtigt, entgegen der Vorschriften des § 367 BGB Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Puratos berechtigt, diese Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Puratos über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Die Heirreingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung durch Puratos. Ihre Annahme erfolgt nur zahlungshaber und vorbehaltlich ihrer Diskontfähigkeit.
4. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist Puratos berechtigt, für Entgeltforderungen ab dem Zeitpunkt des Verzugs Zinsen in Höhe eines Satzes von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis einer geringeren Zinsbelastung vorbehalten.
5. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere ein von Puratos angenommener Scheck nicht eingelöst wird oder der Kunde seine Zahlungen einstellt, oder wenn Puratos andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist Puratos berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.
6. Ein über Paragraph 320 BGB hinausgehendes Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu, insbesondere nicht ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren und anderen Geschäften oder Geschäftsverbindungen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von Puratos anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Alle Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde.
8. Ansprüche der Puratos auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

## XII. Sonstiges

1. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf als der Sitz der Gesellschaft.
2. Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf oder nach Wahl der Puratos der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.